



Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen

Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

-Hygienekonzept nach §35 IfSG

gültig ab: **01.03.2023**

Ev. Alten-und Pflegeheim Haus Kreuzberg

Ansprechpartner / Covid-Beauftragter: P. Schwestka



Menschlichkeit pflegen

Inhalt

1. Mitarbeitende (Beschäftigte)	3
1.1 Masken	3
1.2 Testungen	3
1.3 Monitoring	3
1.4 Rückkehr nach Absonderung (Covid-Erkrankung, Quarantäne)	3
2. Besucher	4
2.1 Masken	4
2.2 Testungen	4
3. Bewohner	4
3.1 Neu- und Wiederaufnahme	4
3.2 Monitoring	4
3.3 Masken	4
4. Ausbruchsmanagement	5
5. Mitteilungspflicht zum Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnenden	5

Das Einrichtungsbezogene Schutzkonzept ist an RKI Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen“ und den aktuellen geltenden Verordnungen ausgerichtet.

1. Mitarbeitende (Beschäftigte)

1.1 Masken

Die Mitarbeiter müssen grundsätzlich keine Maske tragen.

In folgenden Situationen wird ein situatives Tragen einer Maske empfohlen:

- Bei Erkältungssymptomen beim Mitarbeitenden
- schlechten Allgemeinzustandes bei Bewohnern, um das Infektionsrisiko zu minimieren
- Corona Fällen bei den Mitarbeitenden

1.2 Testungen

Eine allgemeine Testpflicht besteht nicht mehr. Es besteht die Möglichkeit für die Mitarbeitenden sich freiwillig selber zu testen.

- In unsere Einrichtung kann jeder Mitarbeiter wöchentlich einen Selbsttest durchzuführen
- Diagnostische Tests werden bei Symptomen / Verdacht umgehend veranlasst. Je nach Setting kann dies durch den Hausarzt erfolgen, ein erster Test in der Einrichtung ist möglich.

1.3 Monitoring

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung beim Personal zu erkennen, ist weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit des Personal in Bezug auf das Auftreten von respiratorischen Symptomen/Fieber oder erhöhter Temperatur geboten. Bei Auftreten von Symptomen sollte die berufliche Tätigkeit umgehend unterbrochen werden und ein Test durchgeführt werden.

1.4 Rückkehr nach Absonderung (Covid-Erkrankung, Quarantäne)

Betroffene Mitarbeitende dürfen sich laut Verordnung frühestens am fünften Tag nach dem Beginn der Isolation freitesten. Als Nachweis gilt hier ein negativer PCR Test bzw. Schnelltest durch eine zugelassene Teststelle (Testcenter, Apotheke, etc.). Das Negativergebnis muss eigentlich dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden, sieht dieses davon ab wird der Nachweis in der Einrichtung dokumentiert.

2. Besucher

Bewohner können Besuche ohne Einschränkungen in Hinblick auf Zeit, Dauer oder Häufigkeit empfangen. Besucher mit Erkältungssymptomen und Kontaktpersonen von COVID-19- Infizierten sollten ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus der Einrichtung fernbleiben.

2.1 Masken

Alle Besucher müssen entsprechend des IFSG zu jeder Zeit eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- für Kinder unter 6 Jahren.
- soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erfordern
- für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartner, nur soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

2.2 Testungen

Eine Testverpflichtung gibt es nicht mehr.

3. Bewohner

3.1 Neu- und Wiederaufnahme

- **Einzug**
Neue Bewohnerinnen und -bewohner, die nicht geimpft oder genesen sind, werden im Aufnahmegespräch auf die Infektionsgefahr hingewiesen.
Am Aufnahmetag, kann freiwillig durch den Bewohner ein Test in Anspruch genommen werden.

3.2 Monitoring

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung bei Bewohnerinnen und Bewohnern zu erkennen

- sind die Mitarbeitenden in Pflege und Betreuung hinsichtlich der in Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome unter Berücksichtigung eines möglicherweise atypischen klinischen Erscheinungsbildes bei den Bewohnern geschult,
- wird im Rahmen der pflegerischen Versorgung und Betreuung auf solche Symptome geachtet

3.3 Masken

Bewohner müssen keine Maske tragen.

4. Ausbruchsmangement

Wenn eine COVID-19-Erkrankung nachgewiesen wird, müssen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

Jede Einrichtung hat für sich informell oder formell (empfohlen, z.B. in Form einer Checkliste) die notwendig einzuleitenden Schritte, Maßnahmen und Zuständigkeiten festgelegt:

- Aktivierung des Hygieneteams/Ausbruchsteam (Benennung wie in intern)
- Erweiterung der Hygienemaßnahmen
 - FFP2 Maske für alle Mitarbeitende
 - Reinigungs- und Desinfektionsplan Corona wird angewendet
- **Testung der Kontaktpersonen bzw. des Wohnbereiches**
- Trennung der wohnübergreifenden Betreuungsangebote
- Prüfen der Mitarbeiterereinsatzes
- Bestmögliche Dokumentation der Fälle
- Ein Aushang und /oder Email/Homepage an die Besucher informiert über das Ausbruchsgeschehen.

Bei einem Ausbruchsgeschehen müssen folgende Stellen informiert werden:

- Gesundheitsamt
- Meldung an den Träger/ Meldung an Pflege und Betreuungsaufsicht (nur bei massiven Ausbrüchen und möglicher Gefahr der Einschränkung in der Versorgungsmöglichkeit)
- Information der Angehörigen per Email und /oder Aushang / Internetseite

Besuchsverbote

- Bei einem Ausbruch können u.U. Besuche nicht im gewohnten Umgang stattfinden
- Besuche dürfen aber nicht generell untersagt werden (Betreuungs- u. Pflegeaufsicht)
- Um Besuche zu beschränken darf aber dringend empfohlen werden, auf alle nicht zwingend erforderlichen Besuche zu verzichten
- Eine angemessene Möglichkeit der Kontaktaufnahme über Telefon o. digitale Medien wird ermöglicht.

5. Mitteilungspflicht zum Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnenden

Es besteht eine monatliche Mitteilungspflicht zum Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnenden in stationären Pflegeeinrichtungen bis einschließlich April 2023 gegenüber dem RKI, obwohl keine aktiven Abfragen bei den Mitarbeitenden über deren Impfstatus mehr durchgeführt werden dürfen.

Von einer ausführlichen Meldung an das Robert-Koch-Institut ist abzusehen, wenn sich die zu übermittelnden Angaben im Vergleich zu den im Vormonat gemeldeten Angaben nicht verändert haben, stattdessen kommt es zu einer vereinfachten Meldung §35 (6) IfSG.